

Verbot der Verwendung von Dentalamalgam in der Europäischen Union ab dem 01.01.2025



Patienteninformation

Ab dem 01. Januar 2025 gilt in der Europäischen Union ein Verbot für Dentalamalgam. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt Amalgam in der zahnmedizinischen Versorgung nicht mehr verwendet werden darf.

Einzige Ausnahme: Ein Zahnarzt erachtet dies aufgrund der spezifischen medizinischen Erfordernisse bei dem jeweiligen Patienten für zwingend notwendig. Wunsch- oder Privatleistungen fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung, das heißt, auch eine Amalgamfüllung auf Wunsch ist künftig nicht mehr möglich.

Abgesehen davon ist in der Zahnmedizin die Verwendung jedes ausreichenden, zweckmäßigen, erprobten und praxisüblichen plastischen Füllungsmaterials zulässig.

Im Frontzahnbereich sind adhäsiv befestigte Füllungen, im Seitenzahnbereich selbstadhäsive Materialien Gegenstand der vertragszahnärztlichen Versorgung.

Adhäsiv bedeutet, dass der Zahn vor der Einbringung des Füllungsmaterials mit mehreren Arbeitsschritten vorbehandelt wird. Eine selbstadhäsive Füllung dagegen wird ohne Vorbehandlung direkt nach der Kariesentfernung eingebracht und verbindet sich selbst mit dem Zahn.

Die Entscheidung, welches konkrete Füllungsmaterial aus allen erprobten und praxisüblichen plastischen Materialien im jeweiligen Einzelfall ausreichend und zweckmäßig ist, trifft der jeweilige Behandler. Dabei muss er die Herstellerangaben zur Indikation beachten.

Fragen Sie Ihren Zahnarzt oder ihre Zahnärztin VOR der Behandlung, welche Alternativen es gibt und welche in Ihrem konkreten Fall empfehlenswert sind.